

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für die Monate April bis Juni 2020 Arbeitgeber müssen Differenzen zum Nachteil des Arbeitnehmers ausgleichen!

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden in den Monaten April bis Juni 2020 alle Krankentage von privatrechtlich Beschäftigten (einschließlich Gemeindebediensteten) aufgrund von Krankheit, Unfall oder bei der progressiven Arbeitsaufnahme direkt von der CNS übernommen.

Leider kann es zu Lohnunterschieden aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethode durch die CNS und durch den Arbeitgeber bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gekommen sein.

Der Arbeitgeber ist rechtlich verpflichtet, diese Lohnunterschiede zu korrigieren. Zu diesem Zweck erhalten die betroffenen Mitarbeiter und Arbeitgeber ab Mitte November 2020 von der CNS eine Bescheinigung über die Zahlungen.

Auf Basis dieser Bescheinigung ist der Arbeitgeber verpflichtet, eventuelle Differenzen zum Nachteil des Arbeitnehmers zu begleichen. Eine Mehrzahlung muss nicht vom Arbeitnehmer zurückgezahlt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sobald Sie die Bescheinigung über die Zahlungen von der CNS erhalten haben, sich mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, um die Modalitäten für die Rückerstattung der Ihnen geschuldeten Beträge zu klären.

**Sie haben weitere Fragen?
Kontaktieren Sie das LCGB Info-Center:**

☎ +352 49 94 24-222

✉ infocenter@lcgb.lu



Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
April bis Juni 2020